



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1992

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20340	15. 6. 1992	Verordnung zur Durchführung des § 15 Abs. 3 und des § 35 Abs. 1 Buchstabe a der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW)	240
223	9. 6. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	238
223	11. 6. 1992	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	240

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)**

Vom 9. Juni 1992

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1990 (GV. NW. S. 86), geändert durch Verordnung vom 25. April 1991 (GV. NW. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen

Klasse 1	19 bis 20
Klasse 2	21 bis 22
Klasse 3	23 bis 24
Klasse 4	24 bis 25
Klassen 5 und 6	28 bis 30
Klassen 7 und 8	29 bis 31
Klassen 9 und 10	30 bis 32
(insgesamt in den Klassen 5 bis 10 im Durchschnitt 30)	
Jahrgangsstufen 11 und 12	30 bis 33
Jahrgangsstufe 13	26 bis 30

2. Berufsbildende Schulen

Berufsschule	9 bis 12
Berufsaufbauschule	31
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32“

2. In § 2 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen und durch folgende Absätze 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, um eine Stunde,
2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei weitere Stunden.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertengesetzes nach dem Grad ihrer Behinderung um bis zu vier Stunden ermäßigt. Auf Antrag kann in besonderen Fällen der zuständige Dienstvorsetzte die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet darüber hinaus ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichterteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

(5) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrkraft kann insbesondere zur Organisation des Vertretungsunterrichts um bis zu drei Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung von mehr als zwei Stunden bedarf der Zustimmung des betroffenen Lehrers, wenn sie über zwei Wochen hin-

aus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schulhalbjahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen.

(6) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl ihrer Grundstellen (§ 4 Abs. 1) und des Ganztagszuschlags (§ 5a Abs. 1 Nr. 1) berechnete Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale) zur Verfügung. Sie beträgt

- für Schulen mit bis zu zehn Stellen vier Wochenstunden,
- für Schulen mit mehr als zehn Stellen fünf Wochenstunden,

zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Hauptschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle. An Gesamtschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale mit Rücksicht auf die besonderen Differenzierungsaufgaben zusätzlich um 0,25 Wochenstunden je Stelle.

(7) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 4 Abs. 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 5a Abs. 1 Nr. 1) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	1,2
Sekundarstufe II:	
Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	
Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	1,2
Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachoberschule	
Berufsschule (einschl. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und Berufsgrundschuljahr)	0,5
Kollegschule	je nach Zuordnung zum Bildungsgang
Sonderschule: (alle Typen)	0,4
Besondere Einrichtungen des Schulwesens:	
Abendrealschule	1
Abendgymnasium	
Kolleg	
Fachschule/Höhere Fachschule	

Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(8) Das Kultusministerium setzt im einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter und ständigen Vertreter der Schulleiter nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium fest.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Die Zahl der Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der

Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 vom Hundert des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können auf Antrag des Schulleiters von der Schulaufsichtsbehörde nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder auf Antrag des Schulleiters Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, daß die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. In der Grundschule ist eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 15 Schüler, in der Hauptschule eine Überschreitung um bis zu fünf Schüler mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig, wenn Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können oder die vom Schulträger gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz gebildeten Schulbezirke den Besuch einer anderen Grundschule derselben Schulart ausschließen. Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.

(5) In der Realschule und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgende Bandbreiten:

- a) bis dreizügig 26 bis 30
Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu fünf Schüler überschritten werden. Eine Unterschreitung der Bandbreiten (bis auf 18 Schüler) ist mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig, wenn Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.
- b) ab vierzügig 27 bis 29
Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um einen Schüler über- oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde eine Überschreitung oder Unterschreitung um einen weiteren Schüler zulassen.

(6) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

(7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule, höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, daß die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 diesen Wert nicht unterschreitet.

(8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

	Klassenfrequenzrichtwert	Klassenfrequenzhöchstwert
1. Berufsbildende Schulen		
a) allgemein (Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)	22	31
b) bei fachpraktischer Unterweisung		
Berufsschule Theorieunterricht (Schüler ohne fachpraktische Unterweisung)	26	29
Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis, Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	13	15
Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule	28	31
Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	14	16
2. Kollegscheule		
Vollzeitform	22	25
Teilzeitform	22	31
3. Sonderschulen		
Schule für Lernbehinderte	16	22
Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke (Sonderschulklassen)	10	13
Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte (Sonderschulklassen)	11	14
4. Schulen des Zweiten Bildungsweges (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)	20	25
Vorkurse	20	30

(9) Die vor dem Schuljahr 1992/93 auf der Grundlage der bisherigen Regelungen gebildeten Klassen und Kurse können fortgeführt werden."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der einzelnen Schule“ gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der einzelnen Schule“ gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Grundstellenzahl erhöht sich bis zur Einarbeitung in neue Relationen nach Maßgabe des Haushalts um einen Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung nach § 2 Abs. 2 und der Mehrklassenbildung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Im übrigen erhöht sich die Grundstellenzahl nach Maßgabe der §§ 5 a und 5 b.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird unter Nummer 6 Buchstabe a und unter Nummer 12 Buchstabe b die Zahl „45“ jeweils ersetzt durch die Zahl „42,5“.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen. Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 2 und 3.

6. Nach § 5 wird als § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Kultusministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf zusätzliche Stellen zuweisen:

1. Der Ganztagsstellenzuschlag beträgt in der Grundschule, in der Sekundarstufe I sowie für die Sonderschulen für Lernbehinderte 20 vom Hundert, für die übrigen Sonderschulen 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.

2. Für den durch schulpflichtige ausländische und aus-gesiedelte Schüler entstehenden Mehrbedarf für In-tegrationshilfe, muttersprachlichen Unterricht und Koordinierungsaufgaben betragen die zusätzlichen Relationen Schüler je Stelle:

Grundschule	85
Hauptschule	60
Realschule	150
Gymnasium	150
Gesamtschule	60
Berufsschule und Kollegscheule	
- Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	60
- Teilzeitberufsschule	180
Sonderschulen	50.

3. Der Versuchszuschlag für die gymnasiale Oberstufe beträgt 5 vom Hundert der Grundstellenzahl, für die Kollegscheule bis zu 10 vom Hundert auf die Grund-stellenzahl nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Das Kultusministerium kann den Schulaufsichts-behörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zu-sätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehr-bedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwick-lungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schüler.“

7. Nach § 5 a (neu) wird als § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

Ausgleichsbedarf

(1) Das Kultusministerium kann den Schulaufsichts-behörden zusätzliche Stellen zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz (Stellenreserve bis zu 4 vom Hundert der Grundstellen),
2. Tätigkeit der Lehrer, die gleichzeitig als Fachleiter an einem Studienseminar tätig sind, in Höhe von jeweils 0,5 Stellen,
3. Personalratstätigkeit in Höhe der gewährten Anrech-nungsstunden.

(2) Das Kultusministerium kann den Schulaufsichts-behörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zu-sätzliche Stellen zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung, Curri-culumentwicklung, Schulversuche, Fachberater in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Bera-tung und Unterstützung im Bereich des unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Sports, Schulbuchgeneh-migung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen Ausländer sowie in kommunalen Bild-stellen und Medienzentren.“

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

§§ 5, 5 a und 5 b treten am 31. Juli 1993 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft. § 2 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die am 31. Juli 1991

- a) das 50. Lebensjahr vollendet hatten, um eine Stunde,
- b) das 60. Lebensjahr vollendet hatten, um drei Stunden ermäßigt.

Düsseldorf, den 9. Juni 1992

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1992 S. 238.

20340

**Verordnung
zur Durchführung des § 15 Abs. 3 und
des § 35 Abs. 1 Buchstabe a der Disziplinarordnung
des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW)**

Vom 15. Juni 1992

Aufgrund des § 15 Abs. 3 und des § 35 Abs. 1 Buchstabe a der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364), geändert durch Gesetz vom 6. Okto-ber 1987 (GV. NW. S. 342), wird mit Zustimmung des Innen-ministeriums verordnet:

§ 1

Die Befugnisse des Kultusministeriums als Einleitungs-behörde nach § 35 Abs. 1 Buchstabe a DO NW werden für Schulamtsdirektoren auf Kreisebene, Schulräte auf Kreis-ebene, Schulleiter und Lehrer auf die Regierungspräsi-den-ten übertragen.

§ 2

Die in der Disziplinarordnung bezeichneten Befugnisse des Dienstvorgesetzten stehen, soweit dieser nicht gesetz-lich bestimmt ist, für Schulamtsdirektoren auf Kreisebene, Schulräte auf Kreisebene, Schulleiter und Lehrer den Re-gierungspräsidenten zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchfüh-rung des § 35 Abs. 1 Buchstabe a und des § 125 der Diszipli-narordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) vom 15. November 1984 (GV. NW. S. 751) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1992

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

- GV. NW. 1992 S. 240.

223

**Verordnung
über die Bildung von
regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Vom 11. Juni 1992

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwal-tungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird verordnet:

§ 1

Die Schulbezirke für regierungsbezirksübergreifende Bezirksfachklassen an Berufsschulen werden nach Maß-gabe der Anlage dieser Verordnung gebildet.

Anlage

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Verordnung über die Bildung von regie-rungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirks-fachklassen an Berufsschulen vom 22. Juni 1991 (GV. NW. S. 294) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1992

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

**Verzeichnis
der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke
für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Apothekenhelfer/ Apothekenhelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	–
Arzthelfer/Arzthelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Nettetal, Nieder- krüchten, Schwalmthal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	–
Asphaltbauer	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbil- dungsjahr, bundes- offene Fachklasse
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirk Arnsberg; Regierungsbezirk Münster ohne Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl, Recklinghausen	–
Assistent/Assistentin an Bibliotheken	Kaufmännische Schule III der Stadt Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Bocholt, Borken, Heiden, Herten, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Marl, Recklinghausen	–
Baustoffprüfer/ Baustoffprüferin	Berufsbildende Schulen des Kreises Warendorf in Beckum	Land Nordrhein-Westfalen	–
Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Betonwerker/ Betonwerkerin; Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Bootsbauer/Bootsbauerin; Schiffbauer/Schiffbauerin	Städtische Kollegscheule Duisburg-Nord	Land Nordrhein-Westfalen	–
Brauer und Mälzer Brauerin und Mälzerin	Gewerbliche Schule III der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Buchhändler/ Buchhändlerin	Kaufmännische Schule III der Stadt Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Oberhausen, Mülheim; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Reck- linghausen, aus dem Kreis Borken: Borken, Bocholt, Isselburg, Rhede, Reken, Heiden, Velen, Raesfeld	–
Dachdecker	Dachdecker-Berufs- und Fachschule in Eslohe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Berufsbildende Schule 12 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsförderung	Hansaschule Münster	Regierungsbezirk Münster ohne Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Recklinghausen; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Unna ohne Selm, Lünen und Schwerte; Hamm	–
Fachangestellter/ Fachangestellte für Arbeitsförderung	Berufsbildende Schule für Wirtschaft und Verwaltung in Gelsenkirchen	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum und Herne; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Reck- linghausen	–
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Aus- bildungsjahr, bundesoffene Fachklasse
Fluggerätbauer/ Fluggerätbauerin; Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin; Flugtriebwerk- mechaniker/Flugtrieb- werkmechanikerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Mönchengladbach	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Forstwirt/Forstwirtin	Hauswirtschaftliche, Sozial- pädagogische und All- gemeingewerbliche Schulen des Hochsauerlandkreises in Arnsberg 2, Außenstelle Neheim-Hüsten	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Aus- bildungsjahr
Gärtner/Gärtnerin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch- Bergischer Kreis ohne Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	–
Gärtner/Gärtnerin	Berufs- und Fachoberschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn in Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Warstein, aus dem Hochsauerland- kreis: Marsberg; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreis Höxter, Kreis Paderborn	–
Gärtner/Gärtnerin	Kollegsche des Zweck- verbandes der Berufsbildenden Schulen in Leverkusen 3 (Opladen)	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Solingen, aus dem Kreis Mettmann: Langenfeld, Monheim; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch- Bergischen Kreis: Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen	alle Ausbildungs- jahre, Ausnahme Fachrichtung Garten- und Land- schaftsbau im drit- ten Ausbildungs- jahr
Gärtner/Gärtnerin (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)	Gartenbauliche und Land- wirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	ab drittem Aus- bildungsjahr
Galvaniseur/ Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/ Galvaniseurin und Metallschleiferin	Gewerbliche Berufsschule der Stadt Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin	Gewerbliche Schulen III in Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	–
Gerüstbauer/ Gerüstbauerin	Gewerbliche Schulen III in Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Regierungsbezirke Detmold und Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Köln: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis (links-rheinisch)	–
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Gleisbauer/Gleisbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen ohne Stadt Leverkusen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Goldschmied/ Goldschmiedin; Silberschmied/ Silberschmiedin	Berufsbildende Schule 15 der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln ohne Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Düren; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein	–
Goldschmied/ Goldschmiedin; Silberschmied/ Silberschmiedin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf und Arnsberg ohne die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen	–
Graveur/Graveurin	Technische Schulen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen ohne Regierungsbezirk Arnsberg	ab zweitem Ausbildungsjahr
Gürtlerin/Gürtlerin	Technische Schulen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen ohne Regierungsbezirk Arnsberg	ab zweitem Ausbildungsjahr
Holzbildhauer/ Holzbildhauerin	Felix-Fechenbach-Schule, Gewerbliche Berufsbildende Schule des Kreises Lippe in Detmold	Land Nordrhein-Westfalen	–
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Isolierer/Isoliererin; Isoliermonteur/ Isoliermonteurin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Gewerbliche Schulen III der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Kanalbauer/ Kanalbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kartograph/ Kartographin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Keramiker/Keramikerin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen ohne Regierungsbezirk Münster	–
Klebeabdichter/ Klebeabdichterin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	–
Klempner/Klempnerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kommunikations- elektroniker/ Kommunikations- elektronikerin (Fach- richtung Funktechnik)	Staatliche Berufsfachschule Iserlohn	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Kürschner/Kürschnerin; Pelzwerker/Pelzwerkerin	Anna-Siemsen-Schule, Kollegscheule des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen ohne Düsseldorf, Kreis Neuss, Mettmann	–
Landwirt/Landwirtin	Berufliche Schulen des Oberbergischen Kreises in Wipperfurth	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Remscheid; aus dem Regierungsbezirk Köln: Oberbergischer Kreis, Rheinisch- Bergischer Kreis ohne Leichlingen	–
Landwirt/Landwirtin	Gartenbauliche und Land- wirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mönchen- gladbach, Mülheim, Oberhausen, Solingen, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Neuss; aus dem Regierungsbezirk Köln: Leverkusen, aus dem Rheinisch- Bergischen Kreis: Leichlingen	–
Landwirt/Landwirtin	Berufsbildende Schulen des Kreises Coesfeld in Lüdinghausen	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreis Unna, Hamm, Herne, Dortmund; aus dem Regierungsbezirk Münster: aus dem Kreis Coesfeld: Ascheberg, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Senden	–
Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliche Glasfachschule Rheinbach	Land Nordrhein-Westfalen	–
Orthopädiemechaniker/ Orthopädiemechanikerin; Bandagist/Bandagistin	Städtische Kollegscheule Kemnastraße Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	–
Parkettleger/ Parkettlegerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Pferdewirt/Pferdewirtin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Reck- linghausen	nur erstes und zweites Aus- bildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Trabrennfahren)	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Aus- bildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwerpunkt Rennreiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Aus- bildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwer- punkte: Pferdezüchtung und -haltung; Reiten)	Berufsbildende Schule 14 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	ab drittem Aus- bildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin	Wilhelm-Emanuel-von- Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Gelsenkirchen, Bottrop, Kreis Reck- linghausen	nur erstes und zweites Aus- bildungsjahr
Pferdewirt/Pferdewirtin (Ausbildungsschwer- punkte: Pferdezüchtung und -haltung; Reiten)	Wilhelm-Emanuel-von- Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab drittem Aus- bildungsjahr
Physiklaborant/ Physiklaborantin	Gewerblich-Technische Unterrichtsanstalten der Stadt Mülheim/Ruhr	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Münster	–
Rechtsanwaltsgehilfe/ Rechtsanwaltsgehilfin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Stadt Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Korschen- broich, Jüchen, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Viersen, Brüggen, Schwalmtal, Niederkrüchten; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	Gewerbliche Schulen der Stadt Essen – Schule Ost –	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Rolladen- und Jalousiebauer/ Rolladen- und Jalousiebauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Sattler/Sattlerin	Anna-Siemsen-Schule, Kollegschule des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	–
Schilder- und Licht- reklamehersteller/ Schilder- und Licht- reklameherstellerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	–
Schmucktextilien- hersteller/Schmuck- textilienherstellerin	Gewerbliche Schulen II der Stadt Wuppertal	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	–
Schuh- und Lederwaren- stepper/Schuh- und Lederwarenstepperin	Freiherr-vom-Stein- Berufsschule des Kreises Unna in Werne	Regierungsbezirk Münster; Regierungsbezirk Arnsberg ohne die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, Hochsauerland	nur erstes und zweites Aus- bildungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Stukkateur/Stukkateurin	Cunoschule II in Hagen	Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektro- technik)	Städtische Kollegschule Kemnastraße Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitär- technik)	Gewerbliche Schule Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg ohne die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Duisburg, Ober- hausen, Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Textilmustergestalter/ Textilmustergestalterin	Berufsbildende Schulen II der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen ohne Wuppertal	bundesoffene Fachklasse
Tierpfleger/Tierpflegerin	Gartenbauliche und Land- wirtschaftliche Berufsschule der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	–
Tierpfleger/Tierpflegerin	Wilhelm-Emanuel-von- Ketteler-Schule der Stadt Münster	Regierungsbezirk Münster; aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Dortmund	–
Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Uhrmacher/Uhrmacherin	Hans-Böckler-Schule Münster	Land Nordrhein-Westfalen	bundesoffene Fachklasse
Vergolder/Vergolderin	Albrecht-Dürer-Schule in Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	–
Verlagskaufmann/ Verlagskauffrau	Kaufmännische Schule I der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Ober- hausen, Kreis Kleve (rechtsrheinisch), Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	–

Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
Verpackungsmittel- mechaniker/ Verpackungsmittel- mechanikerin	Berufsbildende Schule 16 der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln	–
Ver- und Entsorger/ Ver- und Entsorgerin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Verwaltungs- fachangestellter/ Verwaltungs- fachangestellte (Fachrichtung Kirchen- verwaltung in den Glied- kirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)	Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	–
Verwaltungs- fachangestellter/ Verwaltungs- fachangestellte (Fachrichtung Handwerks- organisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz-Schule Soest	Land Nordrhein-Westfalen	–
Vulkaniseur/Vulkaniseurin	Berufsschule für Landesfachklassen in Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	–
Werbekaufmann/ Werbekauffrau	Kaufmännische Schulen II der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg und Münster	–
Zahnarzthelfer/ Zahnarzthelferin	Kaufmännische Schulen Volksgartenstraße der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchengladbach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Korschenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heinsberg: Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg, Wassenberg	–
Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin	Städtische Carl-Severing- Kollegscheule für Metall- und Elektroberufe Bielefeld	Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold	ab zweitem Aus- bildungsjahr

– GV. NW. 1992 S. 240.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359